

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis
nach § 3 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)
„Regulierter Verkauf von Cannabis in Friedrichshain-Kreuzberg“

Begründung und Vorhabenbeschreibung

Anlage zum Schreiben vom 26.06.2015

Fachkontakt:

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Abteilung für Familie, Gesundheit und Personal
Planungs- und Koordinierungsstelle Gesundheit
Yorckstr. 4-11, 10965 Berlin
E-Mail: gespl@ba-fk.berlin.de
Web.: www.berlin.de/gesundheit-fk

Stand:

26.06.2015

Gliederung

A	Begründung: Zuständigkeit, Verhältnismäßigkeit, öffentliches Interesse	3
I	Zuständigkeit des Bezirks	3
I.1	Organisatorische Zuständigkeit	3
I.2	Fachliche Zuständigkeit	3
I.3	Schlussfolgerung	3
II	Verhältnismäßigkeit der bezirklichen Regulierung von Cannabis	3
II.1	Cannabiskonsum in Berlin und Friedrichshain-Kreuzberg	4
II.2	Illegale Drogen im öffentlichen Raum in Friedrichshain-Kreuzberg	6
II.3	Erfahrungen aus der Regulierung von Cannabis in anderen Ländern	7
II.4	Schlussfolgerung	8
III	Öffentliches Interesse der bezirklichen Regulierung von Cannabis	8
IV	Ergebnis der Begründung der Antragstellung	11
B	Vorhabenbeschreibung	12
I	Zielsetzungen der bezirklichen Regulierung von Cannabis	12
II	Angaben zu den Cannabisfachgeschäften	12
II.1	Betäubungsmittelverantwortliche/r	12
II.2	Für den Verkauf geeignete Cannabisprodukte und Menge	13
II.3	Art und Anzahl der Cannabisfachgeschäfte	13
II.4	Vorbedingungen der Lizenzierung von Cannabisfachgeschäften	13
II.5	Sachkundeschulung	14
II.6	Suchtprävention und Sozialkonzept	15
II.7	Kooperationsvereinbarung	15
II.8	Sicherheitstechnische Voraussetzungen	16
II.9	Lizenznehmende	16
II.10	Projektbeirat	16
II.11	Fachlicher und überbezirklicher Austausch über das Projekt	17
III	Zugelassener Personenkreis	17
III.1	Registrierung, Nachweis der Berechtigung	17
III.2	Nachweis der Berechtigung	17
III.3	Maximale Verkaufsmenge	18
III.4	Ausnahme von der Strafverfolgung	18
III.5	Teilnahme an wissenschaftlichen Begleitstudien	18
III.6	Konsumtagebuch	19
III.7	Datenschutz	19
IV	Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs	20
IV.1	Reversibilität des regulierten Verkaufs von Cannabis	20
IV.2	Jugend- und Verbraucherschutz	20
IV.3	Packungsbeilagen	21
IV.4	Missbrauch der Teilnahme am regulierten Verkauf	22
IV.5	Maßnahmen bei riskantem Konsum	22
IV.6	Prävention des illegalen Handels	22
IV.7	Preisgestaltung	23
V	Produktion, Handel und Lagerung	24
V.1	Produktion und Handel	24
V.2	Aufzeichnungen und Meldungen	24
V.3	Kontrolle der Produktion und des Handels	24
VI	Wissenschaftliche Begleitforschung und Evaluation	25

A Begründung: Zuständigkeit, Verhältnismäßigkeit, öffentliches Interesse

I Zuständigkeit des Bezirks

Zur Einreichung eines Antrags auf Ausnahmegenehmigung gem. § 3 BtMG an das BfArM wird geprüft, inwiefern das Bezirksamt organisatorisch und fachlich zuständig ist.

I.1 Organisatorische Zuständigkeit

Die Aufgabenabgrenzung in Berlin zwischen der Senats- bzw. Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltung ergibt sich aus Art. 66 ff. der Verfassung von Berlin (VvB) in Verbindung mit dem Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (AZG) und dem Allgemeinen Sicherungs- und Ordnungsgesetz (ASOG), nebst entsprechenden Zuständigkeitskatalogen.

Die Zuständigkeit für einen Antrag auf eine Ausnahme nach § 3 Abs. 2 BtMG ist weder im AZG noch im ASOG geregelt. Insofern lässt sich die Zuständigkeit des Bezirks auf die Auffangbestimmung in § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 AZG stützen, wonach alle nicht geregelten Aufgaben in die Zuständigkeit der Bezirke fallen.

I.2 Fachliche Zuständigkeit

Die fachliche Zuständigkeit des Bezirks im Hinblick auf den Rechtskreis des BtMG, insbesondere im Hinblick auf § 3 BtMG, lässt sich aus dem Bezirksverwaltungsgesetz (BezVerwG) – hier insbesondere aus den Aufgaben des Gesundheitsamtes und der Organisationseinheit für Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination des öffentlichen Gesundheitsdienstes (OE QPK) gemäß Anlage zu § 37 Abs. 1 S. 1 BezVerwG – und aus dem Gesundheitsdienst-Gesetz (GDG) ableiten. Gemäß § 1 Abs. 3 Zf. 1 GDG kommen den bezirklichen OE QPK u. a. die Aufgaben „Koordination, Planung und Steuerung der Suchthilfe“ sowie „Initiierung und Koordination von Maßnahmen der Gesundheitsförderung“ zu.

Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzes obliegt den Ordnungsämtern der Berliner Bezirke in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und der Berliner Polizei.

Fachlich entspricht die Zielsetzung des regulierten Verkaufes, die Verbesserung des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und des Jugendschutzes, dem gesetzlichen Handlungsauftrag der Bezirksverwaltungen in Berlin und lässt sich regional auf definierte öffentliche Räume des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg begrenzen.

I.3 Schlussfolgerung

Die organisatorische und fachliche Zuständigkeit des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg für die Umsetzung eines regulierten Verkaufes von Cannabis ist gegeben.

II Verhältnismäßigkeit der bezirklichen Regulierung von Cannabis

Die Regulierung von Cannabis durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg muss geeignet, erforderlich und angemessen sein, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und den Jugendschutz sicherzustellen. Diesbezüglich wird geprüft, ob es Alternativen gibt, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und den Jugendschutz sicherzustellen, ohne einen Antrag auf regulierten Verkauf einer illegalen Substanz zu stellen.

II.1 Cannabiskonsum in Berlin und Friedrichshain-Kreuzberg

Die deutsche Hauptstadt ist eine Metropole mit weltweiter Anziehungskraft, insbesondere auf junge Menschen. Die Partykultur der Stadt ist einer der Hauptgründe, warum es junge Menschen aus der ganzen Welt nach Berlin zieht. Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg ist dabei aufgrund seiner Clubkultur und seiner von verschiedenen kulturellen Einflüssen geprägten jungen Bevölkerungsstruktur einer der am stärksten nachgefragten „Szene-Bezirke“.

Der verbreitete Konsum von Cannabis führt berlinweit zu einer Nachfragesituation, die in einer allgemein hohen Verfügbarkeit resultiert. Dies hat zur Folge, dass auch für unter 18-Jährige im Bundesländervergleich die Verfügbarkeit von Cannabis am höchsten ist. Dies betrifft auch die Prävalenz des Cannabiskonsums bei Minderjährigen in Berlin.¹

Auf der Grundlage einer Befragung von 1.024 erwachsenen Berlinerinnen und Berlinern im Rahmen des Epidemiologischen Suchtsurveys berichtet das Institut für Therapieforschung folgende Ergebnisse im Hinblick auf Cannabis und illegale Drogen: „Mit einer 12-Monats-Prävalenz von 11,3 % war Cannabis die am weitesten verbreitete illegale Substanz. Etwa ein Viertel (24,6 %) der 30-Tage-Konsumenten hatte im letzten Monat täglich oder fast täglich Cannabis genommen. Für 0,8 % der Befragten wurde eine Cannabisabhängigkeit nach den Kriterien des DSM-IV diagnostiziert. Insgesamt stieg die Lebenszeitprävalenz des Konsums illegaler Drogen bei den 15- bis 39-Jährigen seit 1995 kontinuierlich von 21,0 % auf 55,7 %. Auch die 12-Monats-Prävalenz nahm zu. Anstiege fanden sich in Bezug auf fast alle illegalen Substanzen.“² Der aktuelle REITOX-Report kommt für Deutschland zu einer analogen Feststellung: „Auf lange Sicht gesehen findet sich [...] fast durchgängig eine Zunahme des Anteils aktueller Konsumenten.“³ Weitere Ergebnisse sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Zahlen zum Cannabiskonsum in Berlin

Lebenszeitprävalenz von Cannabis der 15- bis 39-Jährigen	
1990	21 %
2012	55 %
Lebenszeitprävalenz von Cannabis bei 15- bis 17-Jährigen	
1990	12 %
2012	19 %

Aus einer 2014 durchgeführten schriftlichen Befragung der Bezirksämter Friedrichshain-Kreuzberg, Pankow und Steglitz-Zehlendorf zum Suchtmittelkonsum mit 1.436 Schülerinnen und Schülern aus diesen Bezirken lassen sich Einblicke in die Ge-

¹ Quelle: Europäische Schülerstudie zu Alkohol und anderen Drogen (ESPAD; European School Survey Project on Alcohol and other Drugs)

² Institut für Therapieforschung (2014), Epidemiologischer Suchtsurvey 2012. Repräsentativerhebung zum Gebrauch und Missbrauch psychoaktiver Substanzen bei Jugendlichen und Erwachsenen in Berlin. München: IFT, S. 15.

³ Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (2014), Bericht 2014 des nationalen REITOX-Knotenpunkts an die EBDD. Neue Entwicklungen und Trends. Berlin u. a.: DHS, IFT, BZgA, S. 30.

brauchsmuster von Alkohol, Tabak, Cannabis und anderen illegalen Drogen von Berliner Schülerinnen und Schülern gewinnen.⁴ Diese lassen den Schluss zu, dass Cannabis bei Berliner Kindern und Jugendlichen offenbar kaum mehr als illegale Droge gesehen wird, sondern im Zuge einer bewussten Entscheidung als Genussmittel konsumiert wird. Der Konsum von Cannabis ist dabei tendenziell ähnlich häufig bzw. selten wie bei den anderen beiden „Haupt-Partydrogen“, Tabak (hier bezogen auf gelegentlichen, d. h. anlassbezogenen Konsum) bzw. Alkohol (hier bezogen auf regelmäßigen, d. h. problematischen Konsum). Die Anlässe, zu denen Tabak und Cannabis, aber auch Alkohol und Cannabis konsumiert werden, gleichen sich. Cannabis wird aktuell bei Minderjährigen vor allem in Verbindung mit legalen Drogen konsumiert, nicht in Verbindung mit anderen illegalen Drogen.

Daraus lassen sich im Wesentlichen folgende Schlussfolgerungen ableiten:

- Die Gebrauchsmuster bei Kindern und Jugendlichen weisen darauf hin, dass sie, wenn sie Cannabis konsumieren, dieses überwiegend anlassbezogen tun; das heißt Cannabis bewusst als Genussmittel einsetzen.
- Cannabis kann nicht als klassische Einstiegsdroge für andere illegale Drogen betrachtet werden, sondern muss als anlassbezogen konsumiertes Genussmittel bewertet werden.
- Daraus und aus der Tatsache, dass der Konsum von Cannabis in allen Altersgruppen angestiegen ist, lässt sich ableiten, dass das gesetzliche Verbot von Cannabis und die Strafverfolgung von Bürgerinnen und Bürgern weder geeignet sind, um die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten zu schützen und den Konsum zu reduzieren noch wirksam im Hinblick auf den Jugendschutz sind

Freie Träger der Berliner Suchthilfe formulierten im Juni 2015 in einer gemeinsamen Erklärung: „Cannabis ist heute flächendeckend und „quasi frei verfügbar“ unter den Bedingungen eines unregulierten illegalen Drogenmarktes. In diesem Sinne geht es nach unserer Auffassung nicht um eine „Freigabe“ von Cannabis, sondern um einen Eingriff in den existierenden Drogenmarkt und eine Umsteuerung weg von der Bekämpfung des Marktes hin zu einer kontrollierten Regulierung mit engen Auflagen. Nur so kann Jugendschutz möglich werden.“⁵

Notwendig ist die Kontrolle des Verbotes des Verkaufs an Drogen an unter 18-Jährige, eine staatliche Regulierung des Verkaufs von Drogen an Volljährige, Werbeverbote sowie ein gesellschaftlicher Diskurs über die Akzeptanz des Konsums stimulierender Genussmittel und dessen Grenzen. Volljährigen sollte ein rechtmäßiger Zugang zu Cannabis, Alkohol und Tabak als Genussmittel ermöglicht werde. Eine staatliche Regulierung des Verkaufes von Cannabis ist Voraussetzung für wirksamen Jugend-, Gesundheits- und Verbraucherschutz.

⁴ Die ersten Ergebnisse der Studie wurden präsentiert auf der Fachtagung „Jugend im Rausch“ der Fachstelle für Suchtprävention Berlin gGmbH: http://www.berlin-suchtpraevention.de/upload/Fachveranstaltungen/141117_Schweele.pdf; Zugriff: 15.06.2015. Die Studie ist zwar nicht repräsentativ, es ist aber dennoch möglich, tendenzielle Zusammenhänge im Konsum verschiedener Drogen zu erkennen.

⁵ URL: http://www.fixpunkt-berlin.de/fileadmin/user_upload/PDF/Aktuelles/04-06-2015_Neue_Wege_in_der_Cannabispolitik1.pdf; Zugriff: 15.06.2015

II.2 Illegale Drogen im öffentlichen Raum in Friedrichshain-Kreuzberg

Berlin ist als Bundeshauptstadt mit hoher Anziehungskraft auf junge Menschen und Gäste auch ein Schwerpunkt im Hinblick auf den Konsum von Rauschmitteln. Im Berliner Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg ist diesbezüglich in den letzten Jahren insbesondere der Görlitzer Park ins Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt. Gleichwohl ist der Bezirk auch in anderen öffentlichen Bereichen – auf einer im Wesentlichen durch die beiden U-Bahnlinien U1 und U8 gebildeten „Achse“ und im Bereich der Warschauer Brücke – stark durch offenen Drogenhandel und -konsum legaler wie illegaler Drogen betroffen. Der Bezirk widmet sich daher seit längerem intensiv der Frage eines besseren, regulativen Umgangs mit Drogen.

In den letzten Jahren verschärfte sich vor allem die Situation im und um den Görlitzer Park. Im Jahr 2014 wurden alleine bezogen auf den Görlitzer Park mehrere Runden Tische unter Leitung der Bezirksbürgermeisterin und mit Beteiligung des politischen Bezirksamtes, des Ordnungsamtes, des Grünflächenamtes, sowie von Vertreterinnen und Vertretern des zuständigen Polizeiabschnitts und des Quartiersmanagements durchgeführt. Unter anderem wurden in diesen Gesprächsrunden nicht nur die – auch vom Bezirk geforderte – Qualifizierung der polizeilichen Aktivitäten besprochen, sondern auch darüber hinausgehende Maßnahmen baulicher und landschaftsgestalterischer Art sowie die Kommunikation mit der Bevölkerung erörtert.

Die Maßnahmen der Berliner Polizei zur Bekämpfung der Drogenkriminalität im Bezirk und insbesondere im Bereich des Görlitzer Parks wurden in den Jahren 2013 und 2014 intensiviert. Im Jahr 2013 wurden insgesamt 113 Drogenrazzien im Park durchgeführt. Bis zum Ende des Jahres 2014 waren es schon 368 dieser „Brennpunkteinsätze“. Dennoch hat die polizeiliche Tätigkeit im Görlitzer Park nicht nachhaltig zu einer Entspannung der Situation beigetragen. Vielmehr zeigte sich, dass der Drogenhandel durch intensive polizeiliche Maßnahmen allenfalls kurzzeitig unterbunden bzw. verdrängt, aber nicht ursächlich bekämpft werden kann. Ende 2014 stellte die Bezirksbürgermeisterin fest, dass sich die Sicherheitslage erneut dramatisch verschlechtert habe. Sie führte dies auf den trotz aller Polizeieinsätze nach wie vor offenen und unkontrollierten Drogenhandel und seine Auswirkungen zurück.

Der Bezirk mahnt seit Jahren gegenüber dem Land Berlin an, dass gemeinsam ein Sicherheitskonzept entwickelt werden müsse, das neben kurzfristigen, vorübergehenden Auswirkungen auf die Sicherheitslage auch langfristig das Angebot an illegalen Drogen auf dem illegalen Markt austrocknen müsse. Denn selbst der Berliner Senator für Inneres und Sport, Frank Henkel, musste im Dezember 2013 auf Fragen aus dem Berliner Abgeordnetenhaus nach dem Erfolg der Drogenrazzien feststellen: „Hierzu ist keine Auskunft möglich, da die Berliner Polizei im Görlitzer Park weder Probekäufe tätigt noch Marktanalysen betreibt.“⁶

Trotz der fehlenden Evidenz über ihren Nutzen wurden Ende 2014 die polizeilichen Maßnahmen nochmals verstärkt: in den Kernzeiten von 16.00 bis 23.00 Uhr wurde täglich eine Einsatzhundertschaft zu den Kräften der Direktion im und um den Görlitzer Park eingesetzt. Die Einsätze hatten sich seit dem 18. November 2014 nochmals vervielfacht und die Zahl der Dienststunden der Beamten vor Ort hatte sich im Vergleich zum Vormonat auf eine Zahl von 9.069 verdreifacht. Allein im November 2014

⁶ Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 17/12862, URL: <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/AHAB/>; Zugriff: 15.06.2015

wurden laut Medienberichten 1.217 Personen kontrolliert, 521 Strafverfahren eingeleitet, es gab 155 Festnahmen.⁷

Mit Beginn des Jahres 2015 verständigten sich die Senatoren für Inneres und Sport und für Justiz und Verbraucherschutz auf eine Überarbeitung der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung zur Umsetzung des § 31 a BtMG. Seit 01. April 2015 wird demnach der Besitz, Erwerb und Konsum von Cannabis auch dann strafrechtlich verfolgt, wenn die sichergestellte Menge unterhalb der Eigenbedarfsgrenze von 10 Gramm liegt. Dies gilt grundsätzlich für alle Grünanlagen, die erheblich durch Drogenhandel beeinträchtigt sind – vorerst aber nur für den Görlitzer Park.⁸ Diese Veränderung der GAV ist mit dem Bezirk nicht kommuniziert worden. Aus Sicht des Bezirksamtes ist sie nicht geeignet, das Problem des Drogenhandels in Friedrichshain-Kreuzberg nachhaltig zu lösen, da sie auf unwirksamen Strategien eines rein polizeilichen Umgangs mit dem weit verbreiteten Konsum von Cannabis als Genussmittel unter mündigen, jungen Erwachsenen zurückgeht. Erste Erfahrungen deuten an, dass es keine Reduzierung des Drogenhandels, sondern lediglich eine graduelle Verdrängung in angrenzende, bereits vorher belastete öffentliche Bereiche – insbesondere des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg – gibt. Die Berliner Polizei bilanziert: „Die Drogenproblematik an sich lässt sich mit polizeilichen Mitteln allein nicht beheben.“⁹

II.3 Erfahrungen aus der Regulierung von Cannabis in anderen Ländern

Ein Modell für die Regulierung des Cannabisverkaufs sind die Niederlande. Dort ist der Verkauf und Besitz kleiner Cannabismengen toleriert. Auch der Besitz kleiner Mengen von Hanfpflanzen wird nicht geahndet. Damit wird als Hauptziel die Trennung der Drogenmärkte verfolgt. Nach Ergebnissen einer wissenschaftlichen Studie hat das niederländische Modell diese Ziele größtenteils erreicht.¹⁰

Im Zuge der Legalisierung von Cannabis im US Bundesstaat Colorado (2012) lässt sich keine Erhöhung des Cannabiskonsums festhalten – eher sogar ein Rückgang, wobei strittig ist, ob die Ergebnisse signifikant seien.¹¹

Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen ebenfalls, dass die Zahl der Cannabiskonsumierenden nicht steigt, wenn Cannabis unter staatlicher Kontrolle in Verkehr gebracht wird.¹²

Weitgehend unstrittig ist daher, dass der Legalitätsstatus von Cannabis kaum hemmenden oder stärkenden Einfluss auf die allgemeine Prävalenz des Cannabiskonsums hat. Aber bereits aufgrund der hohen volkswirtschaftlichen Kosten der Repression im Bereich der Drogenpolitik und der Erwartung eines besseren Gesundheits-

⁷ BZ Berlin, URL: <http://www.bz-berlin.de/berlin/friedrichshain-kreuzberg/senat-dealer-im-goerli-auf-dem-rueckzug>; Zugriff: 15.06.2015

⁸ Vgl. Pressemitteilung 13/2015 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 27.03.2015, URL: <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/pressemitteilungen/>; Zugriff: 15.06.2015

⁹ Zit. in Berliner Zeitung, 22.03.2015, „Die Dealer bleiben dem Görlitzer Park treu.“ URL: www.berliner-zeitung.de; Zugriff: 15.06.2015

¹⁰ Vgl. Zobel, Frank & Marc Marthaler (2014), Von den Rocky Mountains bis zu den Alpen: Regulierung des Cannabismarktes – neue Entwicklungen. Lausanne: Sucht Schweiz, S. 9.

¹¹ Vgl. URL <http://hanfverband.de/nachrichten/news/welchen-einfluss-hat-die-legalisierung-von-cannabis-in-colorado-auf-den-konsum-unter-jugendlichen>; Zugriff: 15.06.2015

¹² Zu diesem Schluss kommen Stöver & Plenert auf der Grundlage wissenschaftlicher Ergebnisse. Vgl. Stöver, Heino & Maximilian Plenert (2013), Entkriminalisierung und Regulierung. Evidenzbasierte Modelle für einen alternativen Umgang mit Drogenhandel und Drogenkonsum. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung, S. 10.

und Jugendschutzes wird eine partielle Legalisierung im Zuge einer strengen Regulierung und Lizenzierung empfohlen: „Die erwarteten Effekte bei einer Umsetzung dieses Szenarios wären ein Zusammenbruch des Schwarzmarktes für Cannabis, und damit statt Milliardengewinnen für die organisierte Kriminalität erhöhte Steuereinnahmen, ein nahezu völliger Wegfall der Repressionskosten im Bereich Cannabis sowie Einsparungen durch weniger Schäden aufgrund von qualitativ schlechten Drogen, Verunreinigungen und einem falschen Umgang“.¹³ Damit dürfte sich ein solcher Ansatz im Hinblick auf Jugend- und Gesundheitsschutz auch von Vorteil erweisen hinsichtlich anderer „weicher“ Drogen, insbesondere Alkohol und Tabak, die derzeit kommerzialisiert im Rahmen eines liberalen Marktes reguliert werden.

II.4 Schlussfolgerung

Angesichts des hohen Konsums von Cannabis in der Bevölkerung und der trotz massiver polizeilicher Präsenz nach wie vor ungeklärten Lage bezüglich des Handels mit illegalen Drogen im öffentlichen Raum hält das Bezirksamt das alleinige Festhalten an der „Säule der Repression“¹⁴ für ungeeignet, um die Probleme zu lösen, die sich aus dem illegalen Handel mit Rauschmitteln ergeben und um den Gesundheitsschutz der Bevölkerung sicherzustellen.

Vielmehr hält es das Bezirksamt für notwendig, Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu ergreifen, durch die der Markt für Cannabis so reguliert wird, dass sowohl der Handel im öffentlichen Raum stark reduziert wird, der Jugendschutz verbessert wird und gesundheitliche Risiken für Konsumierende stark reduziert werden können. Wir wollen dies durch einen bedingten und regulierten Verkauf an registrierte Volljährige auf der Grundlage des § 3 BtMG erreichen. Dass dies geeignet, erforderlich und angemessen ist, wurde dargestellt.

III Öffentliches Interesse der bezirklichen Regulierung von Cannabis

Die Einrichtung von Cannabisfachgeschäften für erwachsene Menschen durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg muss gem. § 3 Abs. 2 BtMG im öffentlichen Interesse liegen.

Hierzu können beispielhaft folgende Erkenntnisse vorgelegt werden:

- Die Fraktion „Die LINKE“ im Abgeordnetenhaus von Berlin hat im Jahr 2012 den Antrag „Entkriminalisierung statt Repression in der Cannabispolitik“ zur Beschlussfassung¹⁵ vorgelegt. Darin heißt es: „Als längerfristiges Ziel sind deshalb die Legalisierung von Cannabis und die Einführung von legalen, regulierten und nicht-kommerziellen Abgabeformen an Erwachsene anzustreben. Das würde im Übrigen Qualitätskontrolle und Verbraucherschutz ermöglichen sowie die Konzentration der Kapazitäten in der Strafverfolgung auf die tatsächlich relevanten Kriminalitätssektoren erlauben.“
- Die Bezirksverordnetenversammlung Friedrichshain-Kreuzberg hat im November 2013 mit den Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, PIRATEN, DIE LINKE beschlossen: „Das Bezirksamt wird beauftragt, gemeinsam mit

¹³ Vgl. Stöver & Plenert, a. a. O., S. 42.

¹⁴ Dieser Terminus bezieht sich auf die sog. „4 Säulen“ der Drogenpolitik: Suchtprävention, Beratung und Behandlung, Schadensbegrenzung, Repression.

¹⁵ Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 17/0414, URL: <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/AHAB/>; Zugriff: 15.06.2015

Expert*innen, Beratungsstellen und Anwohner*innen die nötigen Schritte einzuleiten, um durch eine kontrollierte Abgabe von Cannabisprodukten in lizenzierten Abgabestelle(n) am Görlitzer Park, den negativen Auswirkungen der Prohibition und des dadurch entstehenden Schwarzmarkts entgegen zu treten.“¹⁶

- Bis zum November 2013 unterzeichneten 122 deutsche Strafrechtsprofessorinnen und Strafrechtsprofessoren eine Resolution an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Darin erklären sie: „Die strafrechtliche Drogenprohibition ist gescheitert, sozialschädlich und unökonomisch. [...] Demgegenüber zeigen alle wissenschaftlichen Erkenntnisse, dass die Gefährdungen durch bislang illegale Drogen ebenso wie solche durch Medikamente und Alkohol besser durch gesundheitsrechtliche Regulierung mit akzessorischer ordnungs- oder strafrechtlicher Sanktionierung sowie mit adäquaten Jugendhilfemaßnahmen zu bewältigen wären.“¹⁷
- Im Oktober 2014 hinterfragt der Vorsitzende des Bundes deutscher Kriminalbeamter die Auswirkungen des Drogenverbotes aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden: „Noch nie haben weltweit so viele Menschen Drogen konsumiert wie heute. [...] Spricht man innerhalb der Kripo von der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, meint man damit de facto zum überwiegenden Teil den Kampf gegen Drogen. Für andere OK-Phänomene bleiben oftmals nur noch wenige Ressourcen übrig. Ist diese Arbeitsschwerpunktsetzung aber [...] wirklich sinnvoll?“¹⁸
- Ebenfalls im Oktober 2014 diskutieren auf der „Zukunftswerkstatt zum Modellprojekt Cannabis Friedrichshain-Kreuzberg“ Bürgerinnen und Bürger mit Expertinnen und Experten aus den Bereichen Suchthilfe, Suchtprävention, Suchtmedizin und Vertreterinnen und Vertretern der Politik über das Vorhaben des Bezirks, beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Verkehr mit Cannabis gem. § 3 BtMG zu stellen. Im Ergebnis der Tagung wurde deutlich, dass eine Mehrheit der Teilnehmenden dem Vorhaben aufgeschlossen gegenübersteht. Das Vorhaben müsse sich allerdings über den Cannabisverkauf hinausgehend mit Suchtprävention befassen.¹⁹
- In einer Anhörung beim Deutschen Bundestag im November 2014 erklärte die Mehrheit der von allen Bundestagsfraktionen eingeladenen Expertinnen und Experten, dass angesichts der hohen Verbreitung zahlreicher illegaler Drogen in der Bevölkerung – insbesondere Cannabis – ein Umdenken bei der Drogenpolitik in Deutschland angezeigt sei. Der Strafrechtler Prof. Dr. Lorenz Böllinger stellte fest: „Beispielweise werden jährlich bis zu 100.000 junge Menschen wegen Cannabisbesitzes erfasst und verurteilt. Dies sind im Grunde keine Kriminellen, sie werden aber kriminalisiert oder teilweise in kriminelle Karrieren getrieben. Das ist eine erhebliche Beschädigung von Bürgern. [...] Es gibt keine staatliche Kontrolle über die Verfügbarkeit, die Reinheit, die Herstellung oder

¹⁶ Drucksache 0807/IV der BVV Friedrichshain-Kreuzberg

¹⁷ URL: <http://www.schildower-kreis.de/>; Zugriff: 15.06.2015

¹⁸ URL: http://www.focus.de/politik/experten/schulz/neue-drogenpolitik-noetig-duerfen-wir-drogenkonsumenten-weiter-kriminalisieren_id_4195103.html; Zugriff: 15.06.2015

¹⁹ URL: www.berlin.de/modellprojekt-cannabis-fk; Zugriff: 15.06.2015

den Vertrieb dieser Drogen, und damit gibt es auch keinen Verbraucherschutz und keinen Jugendschutz.“²⁰

- Im November 2014 führte die Stadt Frankfurt unter Federführung der Dezernentin für Umwelt und Gesundheit, Rosemarie Heilig, die „1. Frankfurter Fachtagung zu Cannabis“ durch. Die Gesundheitsdezernentin hielt fest: „Ich werde mich dafür einsetzen, andere Städte als Partner zu gewinnen und im Austausch mit ihnen und Experten die Möglichkeit eines Modellversuchs zur kontrollierten Abgabe von Cannabis zu überprüfen.“²¹
- Der Arbeitskreis Gesundheit/Soziales der SPD-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin empfiehlt Anfang 2015, dass „der dubiose Schwarzmarkt ausgetrocknet wird, bei gleichzeitiger Stärkung der Konsumentensicherheit, beispielsweise durch zugelassene und kontrollierte Produktion, reglementierte und lizenzierte (sic!) Abgabe an Erwachsene in kontrollierten Verkaufsstellen/„Shops“ und in bestimmten Fällen auch in Apotheken“.²²
- Die Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ im Deutschen Bundestag hat im März 2015 den „Entwurf eines Cannabiskontrollgesetzes (CannKG)“ im Deutschen Bundestag eingebracht. Die Prohibitionspolitik im Bereich von Cannabis wird darin als „vollständig gescheitert“ bewertet. Die fehlende Regulierung des Cannabisverkaufs fördere einen Schwarzmarkt, auf dem verunreinigte Produkte und Produkte mit erhöhtem Wirkstoffgehalt angeboten werden. Dadurch werde die gesundheitliche Gefährdung von Konsumentinnen und Konsumenten bewusst in Kauf genommen. Die Fraktion spricht sich für einen strikt regulierten staatlichen Markt für Cannabis aus, um Jugendschutz zu stärken und Gesundheitsrisiken zu reduzieren.²³
- Der gesundheitspolitische Sprecher der SPD Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin wird am 12.05.2015 mit folgenden Worten in der Presse zitiert: „Wir brauchen weder einen schwarzen Sheriff noch eine grüne Kifferidylle, sondern einen kontrollierten dritten Weg.“²⁴ Damit begibt er sich öffentlich auf die länger bekannte Argumentationslinie des Antragstellers und bekräftigt seine Unterstützung für das Ziel der Bezirksbürgermeisterin, eine strikte staatliche Regulierung des Cannabisverkaufs in Friedrichshain-Kreuzberg zu erreichen.

Diese Beispiele belegen, dass sowohl repräsentativ gewählte Volksvertreterinnen und Volksvertreter auf lokaler, regionaler und bundesweiter Ebene als auch Expertinnen und Experten aus den Bereichen der Suchthilfe und Suchtprävention, der Medizin und der Sozialwissenschaften bis hin zu den Strafverfolgungsorganen sich für eine staatliche Regulierung des Handels mit Drogen aussprechen: „Schließlich kann es nicht zweifelhaft sein, dass es im öffentlichen Interesse steht, durch Coffeeshops dem Rauschgifthandel einen Teilmarkt zu entziehen und das damit verbundene kriminogene Milieu auszutrocknen. Wären dann etwa auch noch Qualitätskontrollen des angebotenen Cannabis vorgesehen, so stünde ein entsprechendes Modellprojekt

²⁰ Deutscher Bundestag, Ausschuss für Gesundheit, 18. Wahlperiode: Wortprotokoll der 24. Sitzung – Korrigierte Fassung. URL: <http://www.bundestag.de/blob/342476/14c62607b4b190d1883bc3749c47210f/protokoll-data.pdf>; Zugriff: 15.06.2015

²¹ URL: [https://www.frankfurt.de/sixcms/detail.php?id=3003&ffmparf_id_inhalt\]=26738041](https://www.frankfurt.de/sixcms/detail.php?id=3003&ffmparf_id_inhalt]=26738041); Zugriff: 15.06.2015

²² URL: <http://thomas-isenberg.info/2015/02/01/fazit-neue-cannabispolitik-ist-noetig/>; Zugriff: 15.06.2015

²³ Drucksache 18/4204 des Deutschen Bundestages

²⁴ URL: <http://www.taz.de/!5008234/M>; Zugriff: 15.06.2015

sogar ganz im Einklang mit dem Ziel des Schutzes der Volksgesundheit.“²⁵ Verstärkte Bedeutung erhält diese Einschätzung aus dem Umstand, dass im Zuge einer staatlichen Regulierung des Cannabismarktes Einnahmen erzielt werden würden, die der Suchthilfe und der Suchtprävention zugeführt werden könnten.

Die Regulierung des Verkaufs von Cannabis durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg liegt damit im öffentlichen Interesse. Der Antragsteller ist darüber hinaus überzeugt davon, dass eine Liberalisierung der Cannabis-Gesetzgebung in Europa kurz bevorsteht. Diesbezüglich ist es angezeigt, bereits für die Zeit nach dem BtMG Grundlagen für einen effektiven Gesundheits- und Jugendschutz zu legen. Angesichts der Gesundheitsrisiken, die aus dem Missbrauch psychoaktiver Substanzen (bzw. legaler und illegaler Drogen) resultieren können, halten wir das Festhalten am Verbot bestimmter Substanzen ohne die Erprobung alternativer Ansätze für grob fahrlässig.

IV Ergebnis der Begründung der Antragstellung

- Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg ist zuständig für die Beantragung einer Erlaubnis zum regulierten Verkauf von Cannabis in Friedrichshain-Kreuzberg.
- Ein regulierter Verkauf von Cannabis in Friedrichshain-Kreuzberg ist geeignet, erforderlich und angemessen, um den im Bezirk weit verbreiteten illegalen Handel mit Cannabis – in Verbindung mit Maßnahmen der Repression, der Fortführung bewährter zivilgesellschaftlicher Aktivitäten und der weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit – nachhaltig zu bekämpfen und damit zum besseren Gesundheits- und Jugendschutz der Bevölkerung beizutragen.
- Der Antrag des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg auf Genehmigung des regulierten Verkaufs von Cannabis liegt im öffentlichen Interesse.

²⁵ So der Direktor des Instituts für Bio-, Gesundheit- und Medizinrecht an der Universität Augsburg, Prof. Dr. Ulrich M. Gassner, im Januar 2014 in einem Beitrag in „Legal Tribune Online“. URL: <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/cannabis-marihuana-berlin-coffeeshop-kreuzberg/>; Zugriff: 15.06.2015

B Vorhabenbeschreibung

I Zielsetzungen der bezirklichen Regulierung von Cannabis

Im Zuge der Regulierung des Verkaufs von Cannabis im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg beabsichtigt das Bezirksamt folgende Ziele zu erreichen:

- Einschränkung des illegalen Marktes für Drogen, insbesondere für Cannabis, z. B. um die Verfügbarkeit von illegalen Drogen für Minderjährige deutlich einzuschränken und die Situation im öffentlichen Raum zu entspannen,
- Entwicklung von Risikokompetenz und Risikobalance, z. B. durch Beförderung eines bewussten, informierten und reflektierten Konsums von Cannabis
- Besserer Jugendschutz und Prävention, z. B. Entwicklung begleitender Präventionsangebote für Volljährige und Minderjährige in Zusammenarbeit mit Familien, Freizeit- und Bildungseinrichtungen.
- Besserer Gesundheitsschutz der Konsumierenden, z. B. durch Kontrolle der Reinheit und des THC- und CBD Gehalts der Cannabis-Produkte im regulierten Verkauf,²⁶
- Bessere Erreichbarkeit von Menschen mit problematischen Konsummustern, z. B. Anbindung von Cannabiskonsumierenden an Suchtpräventions- und Suchthilfeangebote, wenn angezeigt und gewünscht,
- Besserer Einblick in Konsumgewohnheiten (Forschung), z. B. Erwartung, dass bei wissenschaftlicher Befragung die Antworten ehrlicher ausfallen, da der Konsum in legalem Rahmen stattfindet (soziale Erwünschtheit)

Die Erreichung der Ziele wird durch eine wissenschaftliche Begleitforschung sichergestellt. Die wissenschaftliche Begleitforschung wird vor dem Start des regulierten Verkaufs aufgenommen und kontinuierlich begleitend realisiert. Eine Registrierung der Teilnehmenden am regulierten Verkauf halten wir für erforderlich. Damit wird es möglich, die Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs zu gewährleisten. Einzelheiten werden im Folgenden dargestellt.

II Angaben zu den Cannabisfachgeschäften

II.1 Betäubungsmittelverantwortliche/r

Für den regulierten Verkauf von Cannabis durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg wird eine Person, die über die gemäß §§ 5 und 6 BtMG geforderte Sachkenntnis verfügt, als Betäubungsmittelverantwortliche/r für den regulierten Verkauf von Cannabis in Friedrichshain-Kreuzberg benannt.

²⁶ Der Konsum von Cannabisprodukten mit hohem THC- und gleichzeitig niedrigem CBD-Gehalt ist gerade für Menschen mit entsprechender Prädisposition riskant und kann zu unerwünschten Effekten führen. Der Gehalt an THC (Delta-9-Tetrahydrocannabinol), der psychotropen Hauptsubstanz in Cannabis, ist im letzten Jahrzehnt deutlich angestiegen. Cannabidiol (CBD) dagegen ist in vielen Züchtungen nicht mehr vorhanden. Diesem werden unter anderem anxiolytische, antipsychotische, anti-inflammatorische, antiemetische und neuroprotektive Effekte zugeschrieben, die eventuell die aversiven Wirkungen von THC ausgleichen können. (Hoch E, Bonnet U, Thomasius R, Ganzer F, Havemann-Reinicke U, Preuss UW: Risks associated with the non-dedical use of cannabis. Dtsch Arztebl Int 2015; 112:271-8. DOI: 10.3238/arztebl.2015.0271)

Betäubungsmittelverantwortlicher nach § 5 Abs. 1 und § 6 BtMG:

Herr **Tibor Harrach** (Vita und persönliche Angaben siehe Anlage)

Herr Harrach ist approbierter Apotheker und Filialleiter einer Apotheke in Berlin. In diesem Zusammenhang erging im Februar 2015 ein Führungszeugnis vom Bundesamt für Justiz (Bonn) an das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo) Berlin.

Herr Harrach ist darüber hinaus Hanfpflanzenbeauftragter des Hanfmuseums Berlin mit Erlaubnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) nach § 3 Betäubungsmittelgesetz, seit 2007 unbefristet.

II.2 Für den Verkauf geeignete Cannabisprodukte und Menge

Cannabisprodukte werden in Form von Marihuana und von Haschisch abgegeben.

Pro Einkauf und Person können maximal 10 Gramm von diesen Produkten erworben werden. Diese Menge entspricht der Menge, die nach der Rechtsverordnung des Landes Berlin zum § 31a BtMG eine grundsätzliche Einstellung eines Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft zur Folge hat.²⁷

Pro Monat und Person können maximal 60 Gramm Cannabisprodukte in Form von Marihuana oder Haschisch erworben werden. Dieser Wert orientiert sich an der Menge, die von Fachkräften aus Drogenberatungsstellen als Indikator für abhängigen Konsum genannt wird. Damit wollen wir sicherstellen, dass durch einen regulierten Verkauf auch jene Konsumentinnen und Konsumenten angesprochen werden, die regelmäßig und riskant konsumieren. Zugleich sinkt durch die Deckelung der Verkaufsmenge die Wahrscheinlichkeit, dass legal erworbenes Cannabis illegal – außerhalb des regulierten Verkaufes – weiterverkauft wird.²⁸

II.3 Art und Anzahl der Cannabisfachgeschäfte

Der regulierte Verkauf soll zunächst über vier Cannabisfachgeschäfte erfolgen, jeweils zwei im Ortsteil Kreuzberg und zwei im Ortsteil Friedrichshain.

Die Cannabisfachgeschäfte werden nach Genehmigung des regulierten Verkaufes durch das BfArM festgelegt (vgl. hierzu die weiteren Ausführungen).

Die Cannabisfachgeschäfte sollen so gestaltet sein, dass neben dem Erwerb auch der Konsum der erworbenen Produkte möglich sein soll und Rückzugsmöglichkeiten für Beratungsgespräche gegeben sind.

Sie dürfen nicht in direkter räumlicher Nähe einer Schule oder einer Einrichtung, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht wird, betrieben werden.

II.4 Vorbedingungen der Lizenzierung von Cannabisfachgeschäften

Cannabis darf nur in Cannabisfachgeschäften verkauft werden, die vom Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg und ggf. entsprechend weiterer Auflagen der Genehmigungsbehörde (BfArM) lizenziert sind.

²⁷ Die Kontrolle des Erwerbs ist im Rahmen des regulierten Verkaufes möglich.

²⁸ Vgl. hierzu auch B.IV.7

Vorbedingungen für die Erteilung einer Lizenz beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg (Rechtsamt) sind

1. eine Interessenbekundung gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg einschl. Nachweis über einen eingereichten Antrag gem. § 3 Abs. 1 BtMG,
2. eine Projektkonzeption mit Angabe zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Voraussetzungen,
3. der Nachweis über die Erfüllung der sicherheitstechnischen Voraussetzungen gem. § 5 BtMG,
4. der Nachweis über eine zweckdienliche sachliche und personelle Ausstattung,
5. die Einbindung in das örtliche Suchthilfesystem sowie
6. ein entsprechendes Votum durch den Projektbeirat.

Die Vergabe der Lizenzen liegt im Ermessen des Bezirksamtes Friedrichshain Kreuzberg.

Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme am regulierten Verkauf von Cannabis besteht nicht.

II.5 Sachkundes Schulung

Die Inhaber bzw. Betreiber (im Falle eines freien Trägers: die Projektleitungen) der lizenzierten Cannabisfachgeschäfte stellen sicher, dass das Verkaufspersonal als Voraussetzung zur Erteilung einer Lizenz und jährlich wiederholt an einer Sachkundes Schulung zu den Themenfeldern Substanzkunde, Safer Use, Erkennen von Beratungs- und Behandlungsbedarf und Vermittlung in Beratung und Behandlung absolviert.

Durchführung der Sachkundes Schulungen:

Fachstelle für Suchtprävention im Land Berlin gGmbH

Frau Kerstin Jüngling (Leiterin)

Mainzer Str. 23

10247 Berlin

Web: http://www.berlin-suchtpraevention.de/front_content.php

Tel.: 030 – 29 35 26 15

Telefax: 030 – 29 35 26 16

E-Mail: info@berlin-suchtpraevention.de

Zentrale Aufgabe der Fachstelle für Suchtprävention Berlin ist es, Ressourcen der Suchtprävention in Berlin zu bündeln, zu vernetzen und allen zugänglich zu machen mit dem Ziel, insbesondere den Konsum von Suchtmitteln sowie riskante Verhaltensweisen zu reduzieren, Suchtkarrieren rechtzeitig zu stoppen und jungen Menschen ein "unabhängiges" Leben mit Zukunftsperspektiven zu ermöglichen.

Die Arbeit der Fachstelle für Suchtprävention orientiert sich an den Leitlinien zur Suchtprävention im Land Berlin, die 2006 vom Berliner Senat verabschiedet worden sind.

Inhalte der Sachkundes Schulung sind die Vermittlung von Kenntnissen über die Wirkungsweise und Gefahren von Cannabis sowie zur Prävention der Cannabisabhän-

gigkeit, Früherkennung von riskanten Konsummustern und Weitervermittlung von betroffenen Personen an Suchtberatungsstellen und/oder Therapieeinrichtungen.

Der Lizenzgeber kann ggf. weitere Auflagen für das Verkaufspersonal bestimmen.

II.6 Suchtprävention und Sozialkonzept

Riskantem Cannabiskonsum ist entgegenzuwirken.

Die Betreiber der Cannabisfachgeschäfte müssen ein Konzept erstellen, das Maßnahmen hinsichtlich

- der Suchtprävention,
- des Jugendschutzes,
- der Schulungsmaßnahmen des Verkaufspersonals und
- der Einbindung in das örtliche Suchthilfesystem

darlegt (Sozialkonzept).

Jährlich ist dem Lizenzgeber ein Bericht zum Sozialkonzept vorzulegen.

Die Betreiber eines Cannabisfachgeschäftes sind verpflichtet, einen Beauftragten für die Entwicklung von Sozialkonzepten zu benennen. Dieser ist für die Durchführung und Sicherstellung der Maßnahmen gem. B.II.6 und B.II.7 verantwortlich.

Das Verkaufspersonal soll die Kunden über die Suchtrisiken der angebotenen Cannabisprodukte und cannabishaltigen Waren sowie riskante Konsumformen und -muster sowie über schadensminimierende Konsumformen, insbesondere die Verwendung von Verdampfern (Vaporizern) und tabaklosen Konsum aufklären.

Liegen Anzeichen für ein abhängiges oder riskantes Konsummuster vor, muss die Beratung auch Möglichkeiten der Suchtberatung und der ambulanten und stationären Therapie umfassen.

In Cannabisfachgeschäften sind Informationsmaterialien über Risiken des Konsums, Informationen zu Kurzinterventionsprogrammen und Kontaktdaten von qualifizierten Beratungsstellen und Therapieeinrichtungen deutlich sichtbar auszulegen.

In einem Cannabisfachgeschäft darf nur Verkaufspersonal beschäftigt werden, das spätestens zum Zeitpunkt des ersten direkten Kundenkontakts den Nachweis über die erfolgreich absolvierte Sachkundeschulung erhalten hat.

II.7 Kooperationsvereinbarung

In einer Kooperationsvereinbarung, die jeder Lizenznehmende mit dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg als Voraussetzung zur Erteilung einer Lizenz unterzeichnen muss, wird u. a. geregelt,

- dass und wie dem Betäubungsmittelverantwortlichen Zugang zu den Geschäftsräumen der Verkaufsstelle und den in Zusammenhang mit dem Cannabisverkauf geführten Informationen und Lagerbeständen zu ermöglichen ist
- dass der Betäubungsmittelverantwortliche im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht dem Lizenzgeber regelmäßig Bericht über die Einhaltung der betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften in den einzelnen Betriebsstätten erteilt und
- dass das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg den Lizenzvertrag bei Verstoß gegen die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften fristlos kündigen kann.

II.8 Sicherheitstechnische Voraussetzungen

Die Interessenbekundung für eine Lizenz setzt im Zuge der Beantragung einer Genehmigung nach § 3 BtMG die Darstellung der Erfüllung der sicherheitstechnischen Voraussetzungen gem. § 15 BtMG in Verbindung mit den „Richtlinien über Maßnahmen zur Sicherung von Betäubungsmittelvorräten bei Erlaubnisinhabern nach § 3 Betäubungsmittelgesetz (Stand: 1.1.2007)“ voraus.

II.9 Lizenznehmende

Als Lizenznehmende kommen insbesondere in Betracht:

- Freie Träger der Suchthilfe
- Apotheken
- Gewerbetreibende aus den Bereichen Headshops/Growshops oder Gartenbau unter der Bedingung, dass sie Vorbedingungen gem. B.II.4 erfüllen und darüber hinaus
 1. das Verkaufspersonal die Sachkundes Schulung absolviert haben bzw. Angaben über die Anmeldung zur Sachkundes Schulung beilegen,
 2. die Kooperationsvereinbarung mit dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg unterzeichnet haben,
 3. eine Bewilligung gem. § 3 Abs. I BtMG vorlegen können.

Unter den Bedingungen der Teilnahme am regulierten Verkauf von Cannabis in Friedrichshain-Kreuzberg ist keine Simulation eines realen Wirtschaftsverkehrs mit Cannabis vorgesehen. Sollten durch den Betrieb der Cannabisfachgeschäfte Gewinne erwirtschaftet werden, so sind diese investiv zu verwenden. Über die weitere Verwendung von Überschüssen entscheidet der Projektbeirat.

II.10 Projektbeirat

Der regulierte Verkauf von Cannabis in Friedrichshain-Kreuzberg wird vorbereitet und begleitet durch einen interdisziplinär besetzten Projektbeirat. In Zusammenhang mit dem regulierten Verkauf von Cannabis unterbreitet der Beirat dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg Entscheidungsempfehlungen, insbesondere

- hinsichtlich der Zulassung zur Teilnahme und der Vergabe der Lizenzen,
- bezüglich der Bewertung von wissenschaftlichen Ergebnissen im Hinblick auf die Abbruchkriterien (vgl. B.IV.1),
- bei Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten, sofern diese dem Beirat durch den Betäubungsmittelverantwortlichen berichtet werden.

Dem Beirat gehören u. a. Vertreterinnen/Vertreter folgender Einrichtungen an:

- Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg,
- Fachstelle für Suchtprävention Berlin gGmbH,
- Suchthilfeträger Fixpunkt e. V.,
- Suchthilfeträger vista gGmbH,
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Schulpsychologisches Beratungszentrum Friedrichshain-Kreuzberg, Koordination der schulischen Prävention,
- Fraktionen der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) Friedrichshain-Kreuzberg oder von den Fraktionen benannte fachkundige Personen,

- Deutscher Hanfverband
- Die/der Betäubungsmittelverantwortliche gem. II.1
- Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich Pflanzen- bzw. Gartenbau

Vertreterinnen und Vertreter der Polizei Berlin werden zu den Beiratssitzungen eingeladen.

Die Geschäftsführung des Beirates liegt bei der bezirklichen Suchthilfeoordination, die Vorsitzende des Projektbeirates ist die Bezirksbürgermeisterin.

Weitere Vertreterinnen und Vertreter von Behörden oder anderen Institutionen können bei Bedarf durch die Bezirksbürgermeisterin zum Mitglied oder Gast des Projektbeirates berufen werden.

II.11 Fachlicher und überbezirklicher Austausch über das Projekt

Das Bezirksamt ist in verschiedenen Arbeitsgruppen der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Friedrichshain-Kreuzberg aktiv vertreten. Die PSAG ist ein verbindliches bezirkliches Gremium gem. § 7 PsychKG.²⁹ In ihr sind Fachbereiche und Akteure des öffentlichen Trägers und freie Träger versammelt. Die Arbeitsgruppen der PSAG Friedrichshain-Kreuzberg werden genutzt, um den Austausch über den Projektbeirat hinaus zu pflegen und die Schnittstellenfunktion zur Öffentlichkeit sicherzustellen.

Der Austausch über das Projekt mit anderen Behörden auf Landesebene (z. B. Landesdrogenbeauftragte, zuständige Direktion der Berliner Polizei, bezirkliche Suchthilfeordinator*innen) erfolgt durch die Suchthilfeordinatorin im Rahmen regelmäßiger Gremiensitzungen.

III Zugelassener Personenkreis

III.1 Registrierung, Nachweis der Berechtigung

Für den Erwerb von Cannabis in durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg lizenzierten Cannabisfachgeschäften ist eine Registrierung erforderlich.

Formal zur Teilnahme berechtigt sind melderechtlich registrierte Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Nachweis der formalen Berechtigung soll im Zuge der Registrierung durch eine unabhängige Stelle sichergestellt werden, beispielsweise durch eine Notarin oder einen Notar.³⁰

III.2 Nachweis der Berechtigung

Die Teilnahmeberechtigung wird durch eine anonymisierte, über eine Identifikationsnummer (ID-Nummer) personalisierte Zugangsberechtigung (ID-Karte) nachgewiesen, die mit einem Lichtbild versehen wird.

Die Ausstellung der ID-Karte erfolgt auf der Grundlage der Registrierung.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

²⁹ Gesetz für psychisch Kranke vom 08. März 1985

³⁰ Das Bezirksamt steht diesbezüglich im Austausch mit der Berliner Notarkammer.

Die erste Registrierung der Teilnehmenden erfolgt zunächst für den Zeitraum von 3 Monaten. Die Registrierung verlängert sich unter der Voraussetzung, dass

- (a) die Teilnehmenden ihr weiteres Einverständnis an der Mitwirkung der wissenschaftlichen Begleitforschung erklären (vgl. B.III.5) und
 - (b) keine Ausschlussgründe vorliegen
- um jeweils weitere 6 Monate.

III.3 Maximale Verkaufsmenge

Registrierten Teilnehmenden am regulierten Verkauf durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg ist der Erwerb von bis zu 10 Gramm Cannabis pro Einkauf und bis zu 60 Gramm pro Monat in durch das Bezirksamt lizenzierten Cannabisfachgeschäften erlaubt.

Die täglich und monatlich erworbene Cannabismenge wird auf der ID-Karte gespeichert. Bei jedem Erwerb von Cannabis in einer lizenzierten Verkaufsstelle muss die ID-Karte ausgelesen werden, um Missbrauch zu vermeiden.

Die auf der ID-Karte gespeicherten Daten zu den erworbenen Mengen an Cannabisprodukten sollen auch im Rahmen gezielter Prävention verwendet werden. So werden dem Verkaufspersonal durch elektronische Unterstützung die Erkennung des Konsumverhaltens der Teilnehmenden und eine Ansprache im Hinblick auf Beratungs- und Hilfeangebote möglich. Nicht in Anspruch genommene Tages- und Monatsmengen verfallen und können nicht übertragen werden.

III.4 Ausnahme von der Strafverfolgung

Bei der Registrierung werden die Teilnehmenden darauf hingewiesen, dass – sofern keine andere Regelung mit dem Land Berlin getroffen wird – hinsichtlich des Besitzes und des Gebrauches von im Rahmen des regulierten Verkaufs erworbenen Cannabis in der Öffentlichkeit die Vorschriften des BtMG gelten, insbesondere § 31a BtMG in Verbindung mit der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung des Landes Berlin.

Der Antragsteller geht davon aus, dass hinsichtlich des Besitzes von legal erworbenem Cannabis keine polizeilichen Anzeigen aufgenommen werden und in den Cannabisfachgeschäften keine Kontrollen auf BtM-Besitz durchgeführt werden.

Die Cannabisprodukte, die in den Cannabisfachgeschäften abgegeben werden, sollen in einzelnen Konsumeinheiten von 1 Gramm fälschungssicher und verschlossen verpackt sein. So kann bei Polizeikontrollen eindeutig bestimmt werden, ob es sich um legal oder illegal erworbene Produkte handelt.³¹

III.5 Teilnahme an wissenschaftlichen Begleitstudien

Voraussetzung für die Registrierung sowie die fortgesetzte Teilnahme am regulierten Verkauf von Cannabis ist die Bereitschaft, an einer anonymen wissenschaftlichen Begleitstudie teilzunehmen. Die Modalitäten diesbezüglich werden durch die mit der Begleitforschung beauftragte Institution bestimmt.

Mit dieser wissenschaftlichen Begleitstudie sollen wissenschaftliche Fragestellungen beantwortet, die Evaluierung im Hinblick auf die Zielsetzungen realisiert und Kriterien für einen etwaigen Abbruch bestimmt und erfasst werden.

³¹ Darüber hinaus sind Möglichkeiten der genetischen Identifizierung der im Rahmen des regulierten Verkaufes erworbenen Cannabisprodukte zu prüfen und ggf. umzusetzen.

III.6 Konsumtagebuch

Voraussetzung für die Registrierung sowie die fortgesetzte Teilnahme am regulierten Verkauf ist das selbstverantwortliche Führen eines Konsumtagebuchs.

Mit Hilfe des Konsumtagebuches sollen die Teilnehmenden zu einem kritischen und reflektierten Konsum befähigt werden. Damit verbindet sich die Zielsetzung, durch die Teilnahme am regulierten Verkauf von Cannabis zur Entwicklung von Risikokompetenz und Risikobalance beizutragen.

Das Konsumtagebuch sollte sich anlehen an bewährte Beispiele guter Praxis, wie sie etwa mit dem „Gruppentraining klar – Kurshandbuch zur Konsumreduktion von Cannabis“ des Drogentherapie-Zentrum Berlin e. V. vorliegen.³²

Das Konsumtagebuch ist ein persönliches Instrument zur Reflektion der eigenen Konsumgewohnheiten. Es wird weder zur Kontrolle noch zur wissenschaftlichen Analyse eingesetzt.

III.7 Datenschutz

Alle im Zusammenhang mit der Registrierung erhobenen persönlichen Daten der Teilnehmenden und die Zuordnung zur persönlichen ID-Nummer werden durch die registrierende Stelle codiert gespeichert.

Die Daten werden frühestens mit dem Auslaufen der Teilnahmeberechtigung bzw. spätestens ein Jahr nach Projektende gelöscht.

Wenn innerhalb eines Jahres kein Verkaufsvorgang mit einer registrierten Person stattgefunden hat, wird aus Datenschutzgründen der entsprechende Datensatz gelöscht. Die ID-Karte wird damit deaktiviert. Eine Neu-Registrierung ist unter den geltenden Bestimmungen möglich, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen.

Weitere aus diesen Regelungen hervorgehende datenschutzrechtlich relevante Sachverhalte werden vor dem Projektstart mit der behördlichen Datenschutzbeauftragten des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg geklärt.

³² © Drogentherapie-Zentrum Berlin e. V., <http://www.berlin-suchthilfe.de/projekte/kontrollierter-konsum-cannabis/>; Zugriff: 15.05.2015

IV Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs

IV.1 Reversibilität des regulierten Verkaufs von Cannabis

Bestandteil des regulierten Cannabisverkaufes ist eine wissenschaftliche Begleitforschung, auf deren Grundlage durch den Projektbeirat zum ersten Mal nach drei Monaten und anschließend halbjährlich und im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde (BfArM) über die Fortsetzung des regulierten Verkaufs von Cannabis und die Verlängerung der Verkaufslizenzen entschieden wird.

Der regulierte Verkauf wird jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats abgebrochen, in dem das Bezirksamt anzeigt, dass die wissenschaftliche Begleitforschung auf der Grundlage repräsentativer Erhebungen signifikante Evidenz dafür erbracht hat, dass der regulierte Verkauf von Cannabis kausal

- zu einer Erhöhung des Konsums von Cannabis bei unter 18-jährigen Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg führt oder
- zu einer signifikanten Erhöhung des problematischen Konsums von Cannabis bei unter 18-jährigen Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg führt oder
- zu einer signifikanten Erhöhung des problematischen Konsums von Cannabis bei 18-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg führt und
- zu einer signifikanten Erhöhung des problematischen Konsums von Cannabis bei den Teilnehmenden des regulierten Verkaufes führt.

Die damit in Zusammenhang stehenden vertragsrechtlichen Anforderungen an die Vergabe der Lizenzen werden durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg (Rechtsamt) festgelegt.

Die Bestimmung der für einen solchen Nachweise notwendigen Methode und Indikatoren ist Bestandteil des wissenschaftlichen Untersuchungskonzeptes, das nach Genehmigung des regulierten Verkaufes und vor Beginn der Umsetzung durch ein externes wissenschaftliches Institut erstellt und realisiert wird.

IV.2 Jugend- und Verbraucherschutz

Cannabis darf Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht zugänglich gemacht werden.

Die unentgeltliche Abgabe von Cannabis an Verbraucherinnen und Verbraucher durch Cannabisfachgeschäfte ist verboten. Der Verkauf von Cannabis an Privatpersonen im Wege des Versandhandels ist nicht erlaubt.

Auf den Etiketten sind Angaben zur Erzeugung (Hersteller, Herstellungsdatum, Gewicht, Sorte, Mindesthaltbarkeitsdatum, Verzeichnis der Zutaten, Prozentwert von THC und mindestens einem weiteren Cannabinoid) deutlich lesbar anzugeben.

Auf der Verpackung werden folgende Warnhinweise angebracht:

- „Der Konsum von Cannabis kann zu einer Abhängigkeit und weiteren gesundheitlichen Problemen führen. Kinder und Jugendliche können durch den Gebrauch von Cannabis in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden. Wenden Sie sich bei Problemen an Ihren Arzt oder die nächste Drogenberatungsstelle.“,
- „Nur für Erwachsene. Für Kinder und Jugendliche unzugänglich aufbewahren.“,
- „Nehmen Sie unter Einfluss von Cannabis nicht am Straßenverkehr teil.“ sowie

- eine Warnung vor dem Konsum von Cannabis während Schwangerschaft und Stillzeit.

IV.3 Packungsbeilagen

Cannabis darf im Rahmen des regulierten Verkaufes durch die lizenzierten Cannabisfachgeschäfte nur mit einer Packungsbeilage in den Verkehr gebracht werden, die die Überschrift „Gebrauchsinformation“ trägt sowie folgende Angaben in der nachstehenden Reihenfolge allgemein verständlich in deutscher Sprache und in gut lesbarer Schrift enthalten muss:

1. eine Aufzählung von Informationen, die vor dem Cannabiskonsum bekannt sein müssen:
 - a) Gegenanzeigen,
 - b) entsprechende Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung,
 - c) Wechselwirkungen mit Arzneimitteln oder anderen Mitteln, soweit sie die Wirkung des Cannabis beeinflussen können,
 - d) folgende Warnungen und Informationen:
 - aa) „Konsumieren Sie Cannabis gemeinsam mit Medikamenten nur nach Rücksprache mit Ihrer Ärztin oder Apothekerin.“,
 - bb) „Schwangeren und Stillenden wird nachdrücklich vom Cannabiskonsum abgeraten.“,
 - cc) „Der Konsum von Cannabis kann die Konzentrationsfähigkeit, das Urteilsvermögen und die Koordination beeinträchtigen. Bedienen Sie daher keine Maschinen und nehmen Sie unter dem Einfluss von Cannabis nicht am Straßenverkehr teil.“
2. die für eine ordnungsgemäße Anwendung erforderlichen Anleitungen über
 - a) Dosierung,
 - b) Art der Anwendung und Wirkungsdauer,
 - c) Hinweise für den Fall der Überdosierung,
 - d) die ausdrückliche Empfehlung, bei Fragen zur Klärung der Anwendung das Verkaufspersonal in den Cannabisfachgeschäften zu befragen,
 - e) Empfehlungen zum tabakfreien und oralen Konsum sowie zu verbrennungsfreien Konsumformen,
3. eine Beschreibung der Nebenwirkungen, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch von Cannabis eintreten können sowie bei Nebenwirkungen zu ergreifende Gegenmaßnahmen, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis erforderlich ist,
4. eine Liste mit Adressen und Telefonnummern von Suchtberatungsstellen in Berlin
5. das Datum der letzten Überarbeitung der Packungsbeilage.

Der Beipackzettel wird bei der Erstregistrierung ausgegeben. In den Cannabisfachgeschäften werden die Beipackzettel gut sichtbar ausgehängt und zur Mitnahme ausgelegt.

Cannabis darf in Cannabisfachgeschäften nur in Behältnissen mit einem Verschluss oder einer sonstigen Sicherheitsvorkehrung abgegeben werden.

Cannabis wird in Einzelpackungen von 1g abgegeben.

IV.4 Missbrauch der Teilnahme am regulierten Verkauf

Wer missbräuchlich am regulierten Verkauf von Cannabis in Friedrichshain-Kreuzberg teilnimmt, wird fristlos von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Die ID-Karte wird eingezogen und vernichtet.

Eine missbräuchliche Teilnahme liegt vor, wenn

- die für den Eigenbedarf erworbenen Mengen nicht zum Eigenbedarf verwendet werden oder
- die für den Eigenbedarf erworbenen Mengen an Minderjährige abgegeben werden oder
- die für den Eigenbedarf erworbenen Mengen weitergegeben oder verkauft werden, ungeachtet der Handelswege (privat, auf dem illegalen Markt, an andere Teilnehmende usw.) oder
- die ID-Karte gefälscht wird.

IV.5 Maßnahmen bei riskantem Konsum

Die auf der ID-Karte gespeicherten Daten zu den erworbenen Mengen an Cannabisprodukten sollen für selektive Prävention verwendet werden. Dem geschulten Verkaufspersonal werden durch elektronische Unterstützung Hinweise auf eine hohe persönliche Nachfrage von Teilnehmenden gegeben. Es nimmt daraufhin eine erste Abklärung über den Bedarf von Beratungsleistungen vor (Clearing- und Lotsenfunktion) und vermittelt ggf. in weitere Angebote.

Alle Teilnehmenden werden über Angebote der niedrighschwelligen und anonymen Suchtberatung aufgeklärt. Es wird empfohlen, diese Angebote in Anspruch zu nehmen, wenn Konsummuster bzw. konsumierte Mengen das Kriterium des „riskanten Konsums“ erfüllen.

Zu diesem Zweck erklären die Lizenznehmer in der Kooperationsvereinbarung ihre Zusammenarbeit mit den integrierten regionalen Suchthilfediensten der Region 6 (ISD City). Damit soll die Anbindung an niedrighschwellige und anonyme Suchtberatung sichergestellt werden. Die Lizenznehmer, die Kooperationspartner und Vertreterinnen und Vertreter des Projektbeirates des regulierten Verkaufs von Cannabis treffen sich in regelmäßigen Abständen, um den Verlauf des Projektes zu bewerten und ggf. Maßnahmen zur Suchtprävention einleiten zu können.

Teilnehmende, die an einer niedrighschwelligen und anonymen Suchtberatung interessiert sind, können durch die kooperierenden Suchthilfedienste auch an Beratungsstellen in anderen Regionen vermittelt werden.

IV.6 Prävention des illegalen Handels

Die wirksamste Prävention des illegalen Handels wird durch die staatliche Kontrolle über den Markt für Cannabis erzielt, weswegen dies eine der zentralen Zielstellungen des Antrags ist (vgl. B.I). Alle Teilnehmenden werden in einem ausführlichen Aufnahmegespräch auf das strikte Verbot der Weitergabe oder des Weiterverkaufs an Dritte hingewiesen. Die Teilnehmenden unterschreiben hierzu eine Vereinbarung mit den geltenden Regeln. Eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen führt zum fristlosen Ausschluss aus dem regulierten Verkauf von Cannabis.

Eine gesonderte Zuverlässigkeitsprüfung im engeren Sinne ist – anders als in den Fällen der Substitution von Drogenabhängigen – jedoch nicht durchführbar, weil sich der regulierte Verkauf von Cannabis an die breite Bevölkerung des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg richtet.

Ungeachtet dieser Regelungen liegt die Ahndung illegalen Drogenhandels nach dem Legalitätsprinzip in der Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden – dies gilt auch für den illegalen Handel mit Cannabis aus dem regulierten Verkauf.

IV.7 Preisgestaltung

Um zu vermeiden, dass Cannabisprodukte, die im Rahmen des regulierten Verkaufes hergestellt und verkauft wurden, auf den illegalen Drogenmarkt gelangen, sah der Antrag des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahr 1997 eine Orientierung des Preises oberhalb des jeweils aktuellen Preises auf dem illegalen Drogenmarkt vor. Damit sollte vermieden werden, dass durch den Erwerb von Cannabisprodukten in den Abgabestellen und deren Weiterverkauf Gewinne erzielt werden können.

Eine Orientierung des Preises für legal verkauftes Cannabis über dem Preis auf dem illegalen Markt hält das Bezirksamt für sinnvoll, um die mögliche Gewinnspanne aus dem illegalen Weiterverkauf – zusammen mit den anderen Maßnahmen zur Sicherheit des Betäubungsmittelverkehrs – so weit zu senken, dass ein illegaler Weiterverkauf weniger wahrscheinlich wird.

Nach Einschätzung des Deutschen Hanfverbandes liegt ein realistischer Preis für legales Cannabis aktuell zwischen 10,00 € und 11,00 €. Dieser Preis ist auch dahingehend angemessen, als er nicht nur die Kosten für die Investitionen refinanzieren soll, sondern auch die wissenschaftliche Begleitforschung.

Ein solcher Preis ermöglicht nur dann eine geringe Gewinnspanne für illegalen Weiterverkauf, wenn Teilnehmende am regulierten Verkauf über Monate hinweg die Höchstmenge erwerben, um die Produkte illegal weiter zu verkaufen. Weitaus größere Gewinnspannen wären zu erwarten, wenn Cannabis in vergleichbarer Menge auf dem illegalen Markt erworben wird. Zusätzlich hemmend für einen illegalen Weiterverkauf des legal erworbenen Cannabis sind die Voraussetzungen der Teilnahme (Registrierung), die zwangsläufig erfolgende Ansprache durch das Verkaufspersonal, wenn kontinuierlich die Höchstmenge erworben wird und die Folgen beim Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen.

V Produktion, Handel und Lagerung

V.1 Produktion und Handel

Ziel des regulierten Verkaufes von Cannabis ist es, die gesamte Kette von der Produktion bis zum Verbrauch streng zu regulieren. Nur so können die Oberziele Gesundheits- und Jugendschutz sowie Kriminalitätsbekämpfung umgesetzt werden.

Die für den Verkauf benötigten Mengen sollten nach Möglichkeit regional, biologisch und CO₂-arm erzeugt werden.

Die Transport- und Handelswege zwischen Produktion und Handel sollten möglichst kurz sein. Aus diesem Grund werden Produzierende gesucht, die Cannabis in Berlin oder im Umland anbauen können.

Anknüpfungspunkte können diesbezüglich beispielsweise zum gemeinnützigen „Hauptstadtgarten“ Berlin gesehen werden. Das Projekt verfügt über Anbaukapazitäten sowie über voraussichtlich gesicherte Lagerkapazitäten. Der Hauptstadtgarten soll in der Lage sein sich in hohem Maße autark mit Strom, Licht, Wasser und Nahrung zu versorgen.

Vorgaben zur Produktion und zum Handel, einschließlich der entsprechenden notwendigen Anträge an das BfArM, werden nach Genehmigung des regulierten Verkaufes spezifiziert.

V.2 Aufzeichnungen und Meldungen

Produzenten und Händler im Rahmen des regulierten Verkaufes von Cannabis unterliegen strengen Kontrollen. Sie sind verpflichtet, dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg für jede Betriebs- oder Produktionsstätte die jeweilige Menge Cannabis zu melden, die beim Anbau gewonnen wurde, unter Angabe der Anbaufläche nach Lage und Größe und für den Verkauf in Cannabisfachgeschäften entsprechend verpackt wurde.

V.3 Kontrolle der Produktion und des Handels

Unter den Bedingungen des regulierten Verkaufes von Cannabis in Friedrichshain-Kreuzberg ist keine Simulation eines realen Wirtschaftsverkehrs mit Cannabis vorgesehen. Insofern gelten für die Kontrolle der Produktion und des Handels die Vorschriften des BtMG, einschließlich der entsprechenden Antragstellung. Dies gilt auch für die technischen Voraussetzungen bzw. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen.

In Fällen, in denen das BtMG darauf aus der Natur der Sache heraus nicht anwendbar ist, gelten die Sicherungsmaßnahmen, wie sie im Entwurf eines Cannabiskontrollgesetzes der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ im Deutschen Bundestages in den §§ 14, 15 festgelegt sind.

VI Wissenschaftliche Begleitforschung und Evaluation

Um die Umsetzung der Zielsetzungen der bezirklichen Regulierung des Verkaufs von Cannabis zu überprüfen, wird der regulierte Verkauf von Cannabis in Friedrichshain-Kreuzberg wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

Bestandteile der wissenschaftlichen Begleitforschung und Evaluation sind mindestens folgende Themenstellungen:

- Festlegung, Erhebung und Auswertung von Indikatoren zur Überprüfung der Bedingungen für einen Abbruch des regulierten Verkaufs,
- Festlegung, Erhebung und Auswertung von Indikatoren für riskanten Konsum, um die Notwendigkeit von Maßnahmen der Suchthilfe zu prüfen,
- Konzipierung und Durchführung der Studien zur Untersuchung der Zielstellungen
 - Einschränkung des illegalen Marktes für Drogen
 - Entwicklung von Risikokompetenz und Risikobalance
 - Besserer Jugendschutz und Prävention
 - Besserer Gesundheitsschutz der Konsumierenden
 - Bessere Erreichbarkeit von Menschen mit problematischen Konsummustern
 - Besserer Einblick in Konsumgewohnheiten (Forschung)

Die Festlegung der für diese Themenstellungen jeweils geeigneten Forschungsmethoden und der zu messenden Indikatoren obliegt der wissenschaftlichen Institution, die die Begleitforschung durchführt.

Die wissenschaftliche Begleitforschung erfolgt durch eine wissenschaftliche Institution auf der Grundlage einer öffentlichen Vergabe von Dienstleistungen. Voraussetzung dafür ist eine grundsätzliche Genehmigung des regulierten Verkaufes durch die Genehmigungsbehörde (BfArM).

Die wissenschaftliche Begleitforschung wird über Drittmittel finanziert. Kontakte bestehen diesbezüglich zu den „Open Society Foundations“ (OSF), die eine grundsätzliche Förderfähigkeit einer wissenschaftlichen Begleitforschung zum regulierten Verkauf von Cannabis in Friedrichshain-Kreuzberg anerkannt haben.